

Satzung der Studentenschaft

ENTWURF der Satzung der Studierendenschaft

I. Die Studentenschaft

§ 1 Zusammensetzung und Rechtsstellung

- (1) Die Studentenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche Glied der Hochschule.
- (2) Die Gesamtheit der Studierenden bildet die Studentenschaft.
- (3) Studierende im Sinne dieser Satzung sind alle immatrikulierten Studierenden der Universität Kassel.

§ 2 Rechte und Pflichten der Studierenden

- (1) Alle Studierenden haben das Recht, nach Maßgabe des geltenden Rechts in den Organen der Studentenschaft und ihren Untergliederungen und des Studentenwerkes mitzuwirken.
- (2) Alle Studierenden haben in der Studentenschaft das aktive und passive Wahlrecht, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studentenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge.

§ 3 Aufgaben der Studentenschaft

- (1) Die Studentenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie wirkt nach Maßgabe der Gesetze an der Selbstverwaltung der Universität mit.
- (2) Die Studentenschaft hat folgende Aufgaben:
 1. Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse,
 2. Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder,
 3. Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden, soweit sie nicht dem Studentenwerk oder anderen Trägern übertragen sind,
 4. Pflege überregionaler und internationaler Studentenbeziehungen ,
 5. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden.
 6. Unterstützung kultureller und musischer Interessen der Studierenden,
 7. Förderung des freiwilligen Studentensports, soweit nicht die Universität dafür zuständig ist.

§ 4 Organe der Studentenschaft

- (1) Organe der Studentenschaft sind:
 1. das Studentenparlament (StuPa),
 2. der Allgemeine Studentenausschuss (AStA),

I. Die Studierendenschaft

§ 1 Zusammensetzung und Rechtsstellung

- (1) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche Glied der Hochschule.
- (2) Die Gesamtheit der Studierenden bildet die Studierendenschaft.
- (3) Studierende im Sinne dieser Satzung sind alle immatrikulierten Studierenden der Universität Kassel.

§ 2 Rechte und Pflichten der Studierenden

- (1) Alle Studierenden haben das Recht, nach Maßgabe des geltenden Rechts in den Organen der Studierendenschaft, der Universität Kassel sowie des Studentenwerks und ihren jeweiligen Untergliederungen mitzuwirken.
- (2) Alle Studierenden in der Studierendenschaft haben das aktive und passive Wahlrecht, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge.

§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie wirkt nach Maßgabe der Gesetze an der Selbstverwaltung der Universität mit.
- (2) Die Studierendenschaft hat folgende Aufgaben:
 1. Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse,
 2. Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder,
 3. Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden, soweit sie nicht dem Studentenwerk oder anderen Trägern übertragen sind,
 4. Pflege überregionaler und internationaler Studentenbeziehungen,
 5. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
 6. Unterstützung kultureller und musischer Interessen der Studierenden,
 7. Förderung des freiwilligen Studentensports, soweit nicht die Universität dafür zuständig ist.

§ 4 Organe der Studierendenschaft

- (1) Organe der Studierendenschaft sind:
 1. das Studierendenparlament (StuPa),
 2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA),

3. der Ältestenrat.
4. der Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)

§ 5 Organe der Fachschaften

- (3) Organe der Fachschaften sind :
1. die Fachschaftsräte,
 2. die Fachschaftenkonferenz (FSK).

II. Das Studentenparlament

§ 6 Aufgaben

- (1) Das Studentenparlament beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten der Studentenschaft.
- (2) Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl, Entlastung und Abberufung der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses.
 2. Wahl der studentischen Vertreterinnen und Vertreter in den Vorstand des Studentenwerkes.
 3. Wahl der Mitglieder des Ältestenrates.
 4. Festsetzung der Höhe der Beiträge der Studentenschaft.
 5. Stellungnahme zu sonstigen Beiträgen, soweit Gesetze und Verordnungen dieses vorsehen.
 6. Verabschiedung des Haushaltsplanes der Studentenschaft.
 7. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen der Studentenschaft.
 8. Erlass einer Geschäftsordnung
- (3) Beschlüsse des Studentenparlaments können durch Urabstimmungen gemäß § 27 dieser Satzung aufgehoben werden.
- (4) Das Studentenparlament kann alle Amtsträgerinnen und Amtsträger der Studentenschaft auffordern, über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.
- (5) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studentenschaft in den Gremien der Universität und im Vorstand des Studentenwerks sind verpflichtet, in den Beratungen der Gremien die Beschlüsse der Organe der Studentenschaft und der Fachschaften vorzutragen und zu begründen. Sie sind weiterhin verpflichtet, dem Studentenparlament und

3. der Ältestenrat,
4. der Rechnungsprüfungsausschuss (RPA).

§ 5 Organe der Fachschaften

- (1) Organe der Fachschaften sind:
1. die Fachschaftsräte,
 2. die Fachschaftenkonferenz (FSK).

§ 6 Amtsträger der Studierendenschaft

- (1) Amtsträger der Studierendenschaft sind:
1. die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 2. die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments,
 3. die Mitglieder des Ältestenrates.
- (2) Es gilt grundsätzlich in allen Gremien der Studierendenschaft eine Trennung von Amt und Mandat. Ausgenommen hiervon sind die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments.

*Es wurde ein neuer Abschnitt „II. Studentische Wahlen“ eingefügt. Das Studierendenparlament ist nun „III. Das Studierendenparlament“.
Der ehemalige § 6 im 2. Abschnitt ist nun § 12 im 3. Abschnitt.*

dem Allgemeinen Studentenausschuss sowie ggf. dem Fachschaftsrat über die Beratungen und Beschlüsse dieser Gremien Auskunft zu geben, soweit die Beratungen und Beschlüsse nicht vertraulich zu behandeln sind.

§ 7 Wahlen, Amtszeit und Zusammensetzung des Studentenparlaments

- (1) Das Studentenparlament besteht aus 25 Mitgliedern.
- (2) Das Studentenparlament wird zusammen mit den jährlich durchzuführenden Wahlen der studentischen Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte sowie der Fachschaftsräte gewählt.
- (3) Das Studentenparlament tritt in den letzten vierzehn Tagen der Vorlesungszeit des Semesters, in dem gewählt wurde, zu einer konstituierenden Sitzung zusammen, auf der es das Präsidium des Studentenparlaments und den Allgemeinen Studentenausschuß wählt. Die Amtszeit des Studentenparlaments beginnt mit der konstituierenden Sitzung und beträgt in der Regel ein Jahr.
- (4) Die Amtszeit des Studentenparlaments verlängert sich über den Zeitraum eines Jahres hinaus, wenn nach Ablauf eines Jahres kein neues Studentenparlament rechtswirksam gewählt worden ist, jedoch höchstens um ein halbes Jahr.
- (5) Die Wahl ist allgemein, gleich, unmittelbar, frei und geheim. Sie erfolgt nach Listen und nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, unbeschadet der Möglichkeit der Einzelkandidatur. Die Sitzverteilung erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren der mathematischen Proportion.
- (6) Die Wahlen erfolgen auf Universitätsebene, unabhängig von der Fachschaftsgliederung der Studentenschaft.
- (7) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle immatrikulierten Studierenden der Universität Kassel. Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht wahlberechtigt. Stimmvertretung ist unzulässig. Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in das Wählerverzeichnis der Universität eingetragen ist. Widersprüche gegen die Nichteintragung, die Eintragung einer falschen Gruppenzugehörigkeit oder eines falschen Fachbereichs einer oder eines Studierenden in das Wählerverzeichnis kann von dieser oder diesem bis zu einem Arbeitstag nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch bei der Kanzlerin / dem Kanzler der Universität (Wahlamt) erhoben werden.
- (8) Der Termin für die Studentenparlamentswahl und die Wahl der Fachschaftsräte sowie die Einzelheiten des Wahlverfahrens werden durch Wahlbekanntmachung veröffentlicht. Die Wahlordnung der Universität Kassel gilt entsprechend.
- (9) Für die Zusendung der Briefwahlunterlagen gilt die Wahlordnung der Universität Kassel.

§ 8 Vorbereitung der Wahl

- (1) Die Kandidatur zur Wahl erfolgt durch Einreichen eines Wahlvorschlages bis zum Ablauf der in der Wahlbekanntmachung gesetzten Frist beim studentischen Wahlausschuß. Ein Wahlvorschlag besteht aus dem Vorschlag einer Wahlliste.

Siehe neuer § 13 im Abschnitt 3.

II. Studentische Wahlen

§ 7 Wahlen zu der Studierendenschaft

- (1) Die Wahl ist allgemein, gleich, unmittelbar, frei und geheim. Sie erfolgt nach Listen und nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, unbeschadet der Möglichkeit der Einzelkandidatur. Die Sitzverteilung erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren der mathematischen Proportion.
- (2) Die Wahlen erfolgen auf Universitätsebene, unabhängig von der Fachschaftsgliederung der Studierendenschaft.
- (3) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle immatrikulierten Studierenden der Universität Kassel. Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht wahlberechtigt. Stimmvertretung ist unzulässig. Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in das Wählerverzeichnis der Universität eingetragen ist. Gegen die Nichteintragung, die Eintragung einer falschen Gruppenzugehörigkeit oder eines falschen Fachbereichs einer oder eines Studierenden in das Wählerverzeichnis kann von dieser oder diesem bis zu einem Arbeitstag nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch bei der Kanzlerin/dem Kanzler der Universität (Wahlamt) erhoben werden.
- (4) Der Termin für die Studierendenparlamentswahl und die Wahl der Fachschaftsräte sowie die Einzelheiten des Wahlverfahrens werden durch Wahlbekanntmachung veröffentlicht. Die Wahlordnung der Universität Kassel gilt entsprechend.
- (5) Für die Zusendung der Briefwahlunterlagen gilt die Wahlordnung der Universität Kassel.
- (6) Die Festlegung der Höhe der studentischen Beiträge erfolgt unabhängig von der Höhe der Wahlbeteiligung bei der vorangegangenen Wahl zu der Studierendenschaft.

§ 8 Vorbereitung der Wahl

- (1) Die Kandidatur zur Wahl erfolgt durch Einreichen eines Wahlvorschlages bis zum Ablauf der in der Wahlbekanntmachung gesetzten Frist beim Wahlamt der Universität Kassel. Ein Wahlvorschlag besteht aus dem Vorschlag einer Wahlliste.

(2) Ein Wahlvorschlag muß enthalten:

Name, Vorname, Wahl-Fachbereich, Semesterzahl und genaue Anschrift der Kandidierenden, sowie die Bereitschaftserklärung der Kandidierenden, sich zur Wahl zu stellen.

(3) Auf jeder Wahlvorschlagsliste ist die Reihenfolge der Kandidierenden festzulegen. Die Reihenfolge ist endgültig.

(4) Tritt eine kandidierende Person einer Wahlliste ordnungsgemäß zurück oder wird sie von der Liste gestrichen, rücken alle folgenden Kandidierenden der betreffenden Liste einen Platz vor.

§ 9 Durchführung der Wahl

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl wird ein studentischer Wahlausschuß gebildet.

(2) Der studentische Wahlausschuß besteht aus drei Mitgliedern, die keinem anderen Organ der Studentenschaft oder der Hochschule angehören oder dafür kandidieren dürfen. Der studentische Wahlausschuß wird vom Studentenparlament gewählt. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine Vertreterin / einen Vertreter. Zu den Aufgaben des studentischen Wahlausschusses gehört insbesondere die Erstellung eines Terminplans für die Durchführung der Wahlen, der mit dem StuPa-Präsidium, dem AstA und der Kanzlerin / dem Kanzler der Hochschule abzustimmen ist.

(3) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

(4) Dem studentischen Wahlausschuß obliegt die Beaufsichtigung der Wahlhandlung und der Wahllokale. Der studentische Wahlausschuß prüft die eingereichten Wahlvorschläge auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

(5) Die Vorschriften der Wahlordnung der Universität Kassel in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

(6) Die Mitglieder des studentischen Wahlausschusses sind gehalten, sich während der Wahl wiederholt von der Ordnungsmäßigkeit des Wahlverlaufes zu überzeugen. Die/der Vorsitzende des studentischen Wahlausschusses muss ständig durch die Geschäftsstelle der Studentenschaft zur Entgegennahme von Beschwerden und Hinweisen erreichbar sein.

(7) Der studentische Wahlausschuß kann bei Bedarf verlangen, dass die Listen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zur Verfügung stellen.

§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach Beendigung der Wahl öffnet der studentische Wahlausschuß die Urnen und stellt die Zahl der abgegebenen Stimmen sowie die Wahlbeteiligung fest. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den studentischen Wahlausschuß unter Mitwirkung der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. Bestehen Zweifel über die Gültigkeit der Stimmen, so entscheidet der studentische Wahlausschuß. Das Ergebnis der Stimmenauszählung ist im Wahlprotokoll zu vermerken. Eine Zwischenzählung ist unzulässig.

(2) Nach der Auszählung wird die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenen Stimmen festgestellt. Nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren der mathematischen Proportion wird die Reihenfolge der Parlamentsmitglieder und

(2) Ein Wahlvorschlag muss enthalten:

Name, Vorname, Wahl-Fachbereich, Geburtsdatum und genaue Anschrift der Kandidierenden, sowie die Einverständniserklärung der Kandidierenden, sich zur Wahl zu stellen.

(3) Auf jeder Wahlvorschlagsliste ist die Reihenfolge der Kandidierenden festzulegen. Die Reihenfolge ist endgültig.

(4) Tritt eine kandidierende Person einer Wahlliste ordnungsgemäß zurück oder wird sie von der Liste gestrichen, rücken alle folgenden Kandidierenden der betreffenden Liste einen Platz vor.

§ 9 Durchführung der Wahl

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl wird ein studentischer Wahlausschuß gebildet.

(2) Der studentische Wahlausschuß besteht aus drei Mitgliedern, die keinem anderen Organ der Studierendenschaft oder der Hochschule angehören oder dafür kandidieren. Der studentische Wahlausschuß wird vom Studierendenparlament gewählt. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Zu den Aufgaben des studentischen Wahlausschusses gehören insbesondere die Koordination der Wahlen und die Zusammenarbeit mit dem zentralen Wahlvorstand.

(3) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

(4) Dem studentischen Wahlausschuß obliegt die Beaufsichtigung der Wahlhandlung und der Wahllokale.

(5) Die Vorschriften der Wahlordnung der Universität Kassel in der jeweils gültigen Form gelten entsprechend.

(6) Die Mitglieder des studentischen Wahlausschusses sind gehalten, sich während der Wahl wiederholt von der Ordnungsmäßigkeit des Wahlverlaufes zu überzeugen. Die/der Vorsitzende des studentischen Wahlausschusses muss ständig durch die Geschäftsstelle der Studierendenschaft, den Sitz des Allgemeinen Studierenden Ausschusses, zur Entgegennahme von Beschwerden und Hinweisen erreichbar sein.

(7) Der studentische Wahlausschuß kann bei Bedarf verlangen, dass die Listen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zur Verfügung stellen.

§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach Beendigung der Wahl öffnet der studentische Wahlausschuß die Urnen und stellt die Zahl der abgegebenen Stimmen sowie die Wahlbeteiligung fest. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den studentischen Wahlausschuß unter Mitwirkung der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. Bestehen Zweifel über die Gültigkeit der Stimmen, so entscheidet der studentische Wahlausschuß. Das Ergebnis der Stimmenauszählung ist im Wahlprotokoll zu vermerken. Eine Zwischenzählung ist unzulässig.

(2) Nach der Auszählung wird die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenen Stimmen festgestellt. Nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren der mathematischen Proportion wird die Reihenfolge der Parlamentsmitglieder und

die der Nachrückenden festgestellt. Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze als Kandidierende vorhanden sind, so bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.

- (3) Das Ergebnis der Wahl ist vom studentischen Wahlausschuß an allen Standorten durch Aushang und im Internet bekanntzugeben.
- (4) Die Anfechtung kann sich nur auf die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl beziehen. Sie muß spätestens sieben Tage nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses in Form eines schriftlichen Antrages an den Ältestenrat erfolgt sein. Über die Gültigkeit der Wahl entscheidet der Ältestenrat. Bei Ungültigkeit der Wahl findet unverzüglich eine Wiederholungswahl statt.

§ 11 Außerordentliche Wahl des Studentenparlaments

- (1) Unabhängig von der grundsätzlichen Regelung in § 7.2 müssen außerordentliche Wahlen zum Studentenparlament stattfinden, wenn das Studentenparlament dies mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder beschließt.
- (2) Ist die Neuwahl innerhalb der ersten Hälfte der regulären Amtszeit des Studentenparlaments abgeschlossen, so endet die Amtszeit des außerordentlichen, neugewählten Studentenparlaments zum nächsten regulären Wahltermin (s. 7.2) anderenfalls zum Wahltermin des folgenden Jahres.

Siehe ehemaliger § 6 des II. Abschnitts.

die der Nachrückenden festgestellt. Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze als Kandidierende vorhanden sind, so bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.

- (3) Das Ergebnis der Wahl ist vom studentischen Wahlausschuß an allen Standorten durch Aushang und im Internet bekannt zu geben.
- (4) Die Anfechtung kann sich nur auf die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl beziehen. Sie muss spätestens sieben Tage nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses in Form eines schriftlichen Antrages an den Ältestenrat erfolgt sein. Über die Gültigkeit der Wahl entscheidet der Ältestenrat. Bei Ungültigkeit der Wahl findet unverzüglich eine Wiederholungswahl statt.

§ 11 Außerordentliche Wahl des Studierendenparlaments

- (1) Unabhängig von der grundsätzlichen Regelung in § 13 (2) dieser Satzung müssen außerordentliche Wahlen zum Studierendenparlament stattfinden, wenn das Studierendenparlament dies mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder beschließt.
- (2) Ist die Neuwahl innerhalb der ersten Hälfte der regulären Amtszeit des Studierendenparlaments abgeschlossen, so endet die Amtszeit des außerordentlichen, neu gewählten Studierendenparlaments zum nächsten regulären Wahltermin (siehe § 13 (2) dieser Satzung), andernfalls zum Wahltermin des folgenden Jahres.

III. Das Studierendenparlament

§ 12 Aufgaben

- (1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft.
- (2) Das Studierendenparlament beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten der Studierendenschaft.
- (3) Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl, Entlastung und Abberufung der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 2. Wahl und Abwahl der studentischen Vertreterinnen und Vertreter in den Verwaltungsrat des Studentenwerks,
 3. Wahl der Mitglieder des Ältestenrates,
 4. Festsetzung der Höhe der Beiträge der Studierendenschaft,
 5. Stellungnahme zu sonstigen Beiträgen, soweit Gesetze und Verordnungen dieses vorsehen,
 6. Verabschiedung des Haushaltsplanes der Studierendenschaft,
 7. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen der Studierendenschaft,
 8. Erlass, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung.
- (4) Beschlüsse des Studierendenparlaments können durch Anfechtung beim Ältestenrat gemäß § 24 (3) sowie Urabstimmungen gemäß § 29 dieser Satzung aufgehoben werden.
- (5) Das Studierendenparlament kann alle Amtsträgerinnen und Amtsträger der Studierendenschaft auffordern, über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.

siehe § 7 des II. Abschnitts.

§ 12 Präsidium des Studentenparlaments

- (1) Das Studentenparlament wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin / einen Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten.
- (2) Das Präsidium ist für die Durchführung der Arbeit des Studentenparlaments verantwortlich.

§ 13 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Studentenparlaments

- (1) Das Präsidium beruft das Studentenparlament während der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich zu einer Sitzung ein. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Weitere Sitzungen finden auf Beschluß des Präsidiums statt, sowie auf schriftliches Verlangen von zehn Mitgliedern des Studentenparlaments oder des Allgemeinen Studentenausschusses oder von hundert Studierenden. Dem Verlangen sind die gewünschten Tagesordnungspunkte beizufügen.
- (3) Das Studentenparlament ist beschlußfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Ist eine ordentlich einberufene Sitzung des Studentenparlaments nicht beschlußfähig, so muß innerhalb der nächsten fünf Vorlesungstage eine außerordentliche Sitzung einberufen werden, die auf jeden Fall beschlußfähig ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

- (6) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft in den Gremien der Universität und im Verwaltungsrat des Studentenwerks sind verpflichtet, in den Beratungen der Gremien die Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften vorzutragen und zu begründen. Sie sind weiterhin verpflichtet, dem Studierendenparlament und dem Allgemeinen Studierendenausschuß sowie gegebenenfalls dem Fachschaftsrat über die Beratungen und Beschlüsse dieser Gremien Auskunft zu geben, soweit die Beratungen und Beschlüsse nicht vertraulich zu behandeln sind.

§ 13 Zusammensetzung und Amtszeit des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament besteht aus 25 Mitgliedern.
- (2) Das Studierendenparlament wird zusammen mit den jährlich durchzuführenden Wahlen der studentischen Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte sowie der Fachschaftsräte gewählt.
- (3) Das Studierendenparlament tritt in den letzten vierzehn Tagen der Vorlesungszeit des Semesters, in dem gewählt wurde, zu einer konstituierenden Sitzung zusammen, auf der es das Präsidium des Studierendenparlaments und den Allgemeinen Studierendenausschuss wählt. Die Amtszeit des Studierendenparlaments beginnt mit der konstituierenden Sitzung und beträgt in der Regel ein Jahr.
- (4) Die Amtszeit des Studierendenparlaments verlängert sich über den Zeitraum eines Jahres hinaus, wenn nach Ablauf eines Jahres kein neues Studierendenparlament rechtswirksam gewählt worden ist, jedoch höchstens um ein halbes Jahr.

§ 14 Präsidium des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin/einen Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten.
- (2) Das Präsidium ist für die Durchführung der Arbeit des Studierendenparlaments verantwortlich.

§ 15 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Studierendenparlaments

- (1) Das Präsidium beruft das Studierendenparlament während der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich zu einer Sitzung ein. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
- (2) Weitere Sitzungen finden auf Beschluß des Präsidiums statt, sowie auf schriftliches Verlangen
- von zehn Mitgliedern des Studierendenparlaments oder
- des Allgemeinen Studierendenausschusses oder
- von hundert Studierenden.
Dem Verlangen sind die gewünschten Tagesordnungspunkte beizufügen.
- (3) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Ist eine ordentlich einberufene Sitzung des Studierendenparlaments nicht beschlussfähig, so muss innerhalb der nächsten fünf Vorlesungstage eine außerordentliche Sitzung einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

- (5) Ist ein Mitglied des Studentenparlaments verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen und teilt es dies dem Präsidium mit, so wird das Mandat für diese Sitzung von der/dem auf der eigenen Liste nächstfolgenden Nachrückenden wahrgenommen.

§ 14 Öffentlichkeit der Sitzungen des Studentenparlaments

- (1) Die Sitzungen des Studentenparlaments sind grundsätzlich öffentlich. Personalangelegenheiten werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.
- (2) Termine und Tagesordnungen der Sitzungen sind spätestens drei Werktage vor Beginn der Sitzung durch Aushänge an mehreren, der Studentenschaft frei zugänglichen Stellen und im Internet bekanntzugeben. Entwürfe von Haushaltsplänen sind eine Woche vor Beratung zu veröffentlichen.
- (3) Zu Beginn jeder Sitzung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Anfragen an das Studentenparlament zu richten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Beschlüsse und Wahlen im Studentenparlament

- (1) Die Wahlen nach § 6.2.1 und 6.2.2 bedürfen der absoluten Mehrheit der Stimmen. Erreicht im zweiten Wahlgang keine Bewerberin oder kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.
- (2) Die Mitglieder des Ältestenrates gemäß 6.2.3 dieser Satzung werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.
- (3) Beschlüsse nach 6.2.4 bis 6.2.8 bedürfen der absoluten Mehrheit der Stimmen des Studentenparlaments. Der Erlass oder die Änderung der Satzung der Studentenschaft bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens aber der Mehrheit der Mitglieder.
- (4) Sonstige Beschlüsse des Studentenparlaments sind mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen.
- (5) Das Studentenparlament kann Beschlüsse nach 15.3 und 15.4 mit den in 15.3 und 15.4 genannten Mehrheiten wieder aufheben.
- (6) Die Protokolle des StuPa sind öffentlich zugänglich zu machen. Folgende Beschlüsse des Studentenparlaments müssen an der Studentenschaft frei zugänglichen Stellen bekannt gegeben werden
1. der Haushaltsplan der Studentenschaft,
 2. vom Studentenparlament beschlossene Satzungsänderungen,
 3. Anträge und Vorlagen zur Urabstimmung,
 4. Ergebnisse von Urabstimmungen,
 5. Festsetzung der Beiträge.

- (5) Ist ein Mitglied des Studierendenparlaments verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen und teilt es dies dem Präsidium mit, so darf das Mandat für diese Sitzung von einem anderen gewählten Mitglied der eigenen Liste wahrgenommen werden.

§ 16 Öffentlichkeit der Sitzungen des Studierendenparlaments

- (1) Die Sitzungen des Studierendenparlaments sind grundsätzlich öffentlich. Personalangelegenheiten werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.
- (2) Termine und Tagesordnungen der Sitzungen sind spätestens drei Vorlesungstage vor Beginn der Sitzung durch Aushänge an mehreren, der Studierendenschaft frei zugänglichen Stellen und im Internet bekannt zu geben. Entwürfe von Haushaltsplänen sind eine Woche vor Beratung zu veröffentlichen.
- (3) Zu Beginn jeder Sitzung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Anfragen an das Studierendenparlament zu richten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

§ 17 Beschlüsse und Wahlen im Studierendenparlament

- (1) Die Wahlen nach § 12 (3) S. 1 und 12 (3) S. 2 bedürfen der absoluten Mehrheit der Stimmen. Erreicht im zweiten Wahlgang keine Bewerberin oder kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.
- (2) Erhält bei Wahlen nach § 12 (3) S. 1 und 12 (3) S. 2 dieser Satzung in den zwei ersten Wahlgängen keine Kandidatin/kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so findet auf der nächsten regulären Sitzung des Studierendenparlaments erneut eine Wahl statt. Hier ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Die Wahl der Mitglieder des Ältestenrates gemäß § 12 (3) S. 3 dieser Satzung findet nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt.
- (4) Beschlüsse nach § 12 (3) S. 4 bis § 12 (3) S. 8 bedürfen der absoluten Mehrheit der Stimmen des Studierendenparlaments. Der Erlass oder die Änderung der Satzung der Studierendenschaft bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens aber der Mehrheit der Mitglieder.
- (5) Sonstige Beschlüsse des Studierendenparlaments sind mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen.
- (6) Das Studierendenparlament kann Beschlüsse nach § 17 (4) und § 17 (5) mit den in § 17 (4) und § 17 (5) genannten Mehrheiten wieder aufheben.
- (7) Die Protokolle des Studierendenparlaments sind öffentlich zugänglich zu machen. Folgende Beschlüsse des Studierendenparlaments müssen an der Studierendenschaft frei zugänglichen Stellen bekannt gegeben werden
1. der Haushaltsplan der Studierendenschaft,
 2. vom Studierendenparlament beschlossene Satzungsänderungen,
 3. Anträge und Vorlagen zur Urabstimmung,
 4. Ergebnisse von Urabstimmungen,
 5. Festsetzung der Beiträge.

(7) Alle Beschlüsse nach 15.6. treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Beschlüsse nach 15.6.1 bedürfen zuvor der Zustimmung der Hochschulleitung, Beschlüsse nach 15.6.2 und 15.6.5 der Präsidentin / des Präsidenten der Universität.

(8) Beschlüsse, die beim Ältestenrat angefochten und von diesem nicht aufgehoben werden, treten mit der Entscheidung des Ältestenrates in Kraft.

§ 16 Mandatsverlust

- (1) Mitglieder des Studentenparlaments scheiden vorzeitig aus dem Amt aus
 1. durch Exmatrikulation von der Universität Kassel,
 2. durch Rücktritt, der dem Präsidium des Studentenparlaments schriftlich mitgeteilt werden muss,
 3. durch Einstellung als Sachbearbeiterin bzw. Sachbearbeiter beim AStA,
 4. durch Wahl in den AStA.

§ 17 Ausschüsse des Studentenparlaments

- (1) Das Studentenparlament wählt einen Prüfungsausschuß, einen Finanzausschuss und einen Hauptausschuss als ständige Ausschüsse. Diese Ausschüsse werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.
- (2) Zur Unterstützung des Studentenparlaments können weitere Ausschüsse gebildet werden. Ihre Tätigkeit ist sachlich zu begrenzen. Jede im Studentenparlament vertretene Liste sollte ein Mitglied in diese Ausschüsse entsenden.
- (3) Alle Ausschüsse außer dem Hauptausschuss wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuß besteht aus sieben Mitgliedern des Studentenparlaments. Ihm obliegt die Überwachung der Buch- und Kassenführung, sowie die Bearbeitung der an ihn überwiesenen Vorlagen. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses dürfen nicht dem Allgemeinen Studentenausschuss angehören oder in dem zu prüfenden Haushaltsjahr angehört haben. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind. Er ist prüffähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Hauptausschuss (HA) nimmt während der Semesterferien die Aufgaben des Parlaments wahr. Im Einzelnen unterliegt er folgenden Bestimmungen:
 1. Der HA besteht aus sieben Mitgliedern des Studentenparlaments und dessen Präsidium.
 2. Er tritt auf Wunsch des AStAs oder drei seiner Mitglieder zusammen, in der Regel jedoch nicht öfter als alle drei Wochen.
 3. Der HA kann Ausgaben, Anschaffungen und Verkäufe, deren Wert über 1000 Euro hinausgeht, sowie Auslandsreisen im Auftrag der Studentenschaft, genehmigen.
 4. Der HA kann die Zustimmung zu Berufungen und Entlassungen von Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern des AStA erteilen.
 5. Der HA kann Resolutionen verabschieden.

(8) Alle Beschlüsse nach § 17 (7) treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Beschlüsse nach § 17 (7) S. 1 bedürfen zuvor der Zustimmung der Hochschulleitung, Beschlüsse nach § 17 (7) S. 2 und § 17 (7) S. 5 der Präsidentin/des Präsidenten der Universität.

(9) Beschlüsse, die beim Ältestenrat angefochten und von diesem nicht aufgehoben werden, treten mit der Entscheidung des Ältestenrates in Kraft.

§ 18 Mandatsverlust

- (1) Mitglieder des Studierendenparlaments scheiden vorzeitig aus dem Amt aus
 1. durch Exmatrikulation von der Universität Kassel,
 2. durch Rücktritt, der dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitgeteilt werden muss,
 3. durch Einstellung als Sachbearbeiterin bzw. Sachbearbeiter beim AStA,
 4. durch Wahl in den AStA,
 5. durch Wahl in den Ältestenrat.

§ 19 Ausschüsse des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament wählt einen Prüfungsausschuss, einen Finanzausschuss und einen Hauptausschuss als ständige Ausschüsse. Diese Ausschüsse werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.
- (2) Zur Unterstützung des Studierendenparlaments können weitere Ausschüsse gebildet werden. Ihre Tätigkeit ist sachlich zu begrenzen. Jede im Studierendenparlament vertretene Liste sollte ein Mitglied in diese Ausschüsse entsenden.
- (3) Alle Ausschüsse außer dem Hauptausschuss wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern des Studierendenparlaments. Ihm obliegen die Überwachung der Buch- und Kassenführung, sowie die Bearbeitung der an ihn überwiesenen Vorlagen. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses dürfen nicht dem Allgemeinen Studierendenparlament angehören oder in dem zu prüfenden Haushaltsjahr angehört haben. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind. Er ist prüffähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Hauptausschuss (HA) nimmt während der vorlesungsfreien Zeit die Aufgaben des Parlaments wahr. Im Einzelnen unterliegt er folgenden Bestimmungen:
 1. Der HA besteht aus sieben Mitgliedern des Studierendenparlaments und dessen Präsidium.
 2. Er tritt auf Wunsch des AStAs oder drei seiner Mitglieder zusammen, in der Regel jedoch nicht öfter als alle drei Wochen.
 3. Der HA kann Ausgaben, Anschaffungen und Verkäufe, deren Wert über 1000 Euro hinausgeht, sowie Auslandsreisen im Auftrag der Studierendenschaft, genehmigen.
 4. Der HA kann die Zustimmung zu Berufungen und Entlassungen von Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern des AStAs erteilen.
 5. Der HA kann Resolutionen verabschieden.

6. Alle anderen Aufgaben des Studentenparlaments können nicht durch den HA wahrgenommen werden, insbesondere nicht Wahlen, Verabschiedung von Haushalten, Entlastung des AStA und Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung der Studentenschaft.
7. Der HA ist nicht befugt, Beschlüsse des StuPa aufzuheben oder zu verändern.
- (6) Die Ausschüsse können im Rahmen ihrer Aufgabenstellung das persönliche Erscheinen aller Amtsträger der verfassten Studentenschaft zur Erteilung von Auskünften verlangen.
- (7) Das Studentenparlament hat das Recht - und auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht - Untersuchungsausschüsse zur Überprüfung der Tätigkeit der Amtsträger der Studentenschaft mit Ausnahme der Mitglieder des Ältestenrates einzusetzen. Mindestens eine Antragstellerin oder ein Antragsteller soll Mitglied des entsprechenden Ausschusses sein. Untersuchungsausschüsse sind nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu bilden.
- (8) Jedes Mitglied des Studentenparlaments ist berechtigt, die Erstattung eines Minderheitsberichtes vor dem Studentenparlament zu verlangen.
- (9) Jedes Mitglied des Studentenparlamentes kann beantragen, daß in die Akten der Studentenschaft Einsicht genommen wird.
- (10) Die Einsichtnahme erfolgt durch einen Akteneinsichtsausschuss, der vom Studentenparlament nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird. Ist ein Akteneinsichtsausschuss nicht gebildet, nimmt der Rechnungsprüfungsausschuss die Befugnisse des Akteneinsichtsausschusses wahr. Die Mitglieder des Ausschusses haben über alle ihnen hierbei zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten, die nicht zur Klärung der Angelegenheit erforderlich sind, gegenüber allen anderen Personen Verschwiegenheit zu wahren.
- (11) Der Akteneinsichtsausschuss bzw. der Rechnungsprüfungsausschuss berichtet dem Studentenparlament insgesamt über das Ergebnis der Akteneinsicht. Soweit über personenbezogene Daten zu berichten ist, erfolgt der Bericht unter Abwägung des Informationsrechts des Studentenparlaments mit den Belangen des Datenschutzes. In besonders schwierigen Fällen ist die / der Datenschutzbeauftragte der Hochschule zu Rate zu ziehen.

III. Der Allgemeine Studentenausschuss

§ 18 Der Allgemeine Studentenausschuss

- (1) Der Allgemeine Studentenausschuss ist das Exekutivorgan der Studentenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studentenparlaments aus und ist dem Studentenparlament dafür verantwortlich.
- (2) Der Allgemeine Studentenausschuss führt die laufenden Geschäfte der Studentenschaft in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Beschlüsse des Studentenparlaments und des Haushaltsplans.
- (3) Der Allgemeine Studentenausschuss vertritt die Studentenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studentenausschusses ge-

6. Alle anderen Aufgaben des Studierendenparlaments können nicht durch den HA wahrgenommen werden, insbesondere nicht Wahlen, Verabschiedung von Haushalten, Entlastung des AStAs und Änderung der Satzung der Studentenschaft und der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
7. Der HA ist nicht befugt, Beschlüsse des StuPas aufzuheben oder zu verändern.
- (6) Die Ausschüsse können im Rahmen ihrer Aufgabenstellung das persönliche Erscheinen aller Amtsträger der verfassten Studentenschaft zur Erteilung von Auskünften verlangen.
- (7) Das Studierendenparlament hat das Recht – und auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht – Untersuchungsausschüsse zur Überprüfung der Tätigkeit der Amtsträger der Studentenschaft mit Ausnahme der Mitglieder des Ältestenrates einzusetzen. Mindestens eine Antragstellerin oder ein Antragsteller soll Mitglied des entsprechenden Ausschusses sein. Untersuchungsausschüsse sind nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu bilden.
- (8) Jedes Mitglied des Studierendenparlaments ist berechtigt, die Erstattung eines Minderheitsberichtes vor dem Studierendenparlament zu verlangen.
- (9) Jedes Mitglied des Studierendenparlaments kann beantragen, dass in die Akten der Studentenschaft Einsicht genommen wird.
- (10) Die Einsichtnahme erfolgt durch einen Akteneinsichtsausschuss, der vom Studierendenparlament nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird. Ist ein Akteneinsichtsausschuss nicht gebildet, nimmt der Rechnungsprüfungsausschuss die Befugnisse des Akteneinsichtsausschusses wahr. Die Mitglieder des Ausschusses haben über alle ihnen hierbei zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten, die nicht zur Klärung der Angelegenheit erforderlich sind, gegenüber allen anderen Personen Verschwiegenheit zu wahren.
- (11) Der Akteneinsichtsausschuss bzw. der Rechnungsprüfungsausschuss berichtet dem Studierendenparlament insgesamt über das Ergebnis der Akteneinsicht. Soweit über personenbezogene Daten zu berichten ist, erfolgt der Bericht unter Abwägung des Informationsrechts des Studierendenparlaments mit den Belangen des Datenschutzes. In besonders schwerwiegenden Fällen ist die/der Datenschutzbeauftragte der Hochschule zu Rate zu ziehen.

IV. Der Allgemeine Studierendenausschuss

§ 20 Der Allgemeine Studierendenausschuss

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist das Exekutivorgan der Studentenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und ist dem Studierendenparlament dafür verantwortlich.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte der Studentenschaft in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Beschlüsse des Studierendenparlaments und des Haushaltsplans.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studentenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenaus-

meinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studentenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Verpflichtungen über die Amtszeit des Allgemeinen Studentenausschusses hinaus bedürfen der Genehmigung durch das Studentenparlament.

- (4) Die Referentinnen und Referenten des AStA sind verpflichtet, am Ende des Haushaltsjahres dem Studentenparlament einen Tätigkeitsbericht vorzulegen und zu veröffentlichen. Liegt bis Ende des Haushaltsjahres kein veröffentlichter Tätigkeitsbericht vor, werden die Personalmittel bis auf Vorlage gesperrt.
- (5) Zu Beginn seiner Amtszeit gibt sich der AStA eine Geschäftsordnung, die er dem Studentenparlament darstellt.

§ 19 Zusammensetzung

- (1) Der Allgemeine Studentenausschuss setzt sich aus bis zu acht, jedoch mindestens fünf, Referaten zusammen. Die Referate umfassen den ersten Vorsitz, den stellvertretenden Vorsitz, ein Finanzreferat und bis zu fünf weitere Aufgabengebiete. Die genaue Anzahl wird in der konstituierenden Sitzung vor der Wahl der Referentinnen und Referenten für eine Amtsperiode festgelegt.
- (2) Die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses werden mit absoluter Stimmenmehrheit vom Studentenparlament gewählt. Erreicht im zweiten Wahlgang keine Bewerberin oder kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Aufgabengebiete von Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter werden vom Allgemeinen Studentenausschuss mit Zustimmung des Studentenparlaments festgelegt. Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sind jeweils entsprechend ihrer Aufgabenstellung Referentinnen oder Referenten des AStAs zuzuordnen. Der Allgemeine Studentenausschuss beruft und entläßt die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter nach Zustimmung des Studentenparlaments. Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des AStA legen diesem am Ende des Haushaltsjahres einen Tätigkeitsbericht vor. Liegt bis Ende des Haushaltsjahres kein Tätigkeitsbericht vor, werden die Personalmittel bis auf Vorlage gesperrt. Die Beschäftigungsdauer der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter endet mit der Amtszeit des AStA.

§ 20 Sitzungen

- (1) Zur Koordination seiner Tätigkeit finden Arbeitssitzungen des Allgemeinen Studentenausschusses mindestens einmal im Semester mit allen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern statt.
- (2) Während der Veranstaltungszeit findet einmal wöchentlich eine öffentliche Sitzung statt, in der vorlesungsfreien Zeit mindestens einmal im Monat.
- (3) Der AStA ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend sind.

§ 21 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Allgemeinen Studentenausschusses beträgt in der Regel ein Jahr. Der Allgemeine Studentenausschuss wird auf der konstituierenden Sitzung des Stu-

schusses gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Verpflichtungen über die Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses hinaus bedürfen der Genehmigung durch das Studierendenparlament.

- (4) Die Referentinnen und Referenten des AStA sind verpflichtet, am Ende des Haushaltsjahres dem Studierendenparlament einen Tätigkeitsbericht vorzulegen und zu veröffentlichen. Liegt bis Ende des Haushaltsjahres kein veröffentlichter Tätigkeitsbericht vor, werden die Personalmittel bis auf Vorlage gesperrt.
- (5) Zu Beginn seiner Amtszeit gibt sich der AStA eine Geschäftsordnung, die er dem Studierendenparlament zur Kenntnisnahme vorlegt.

§ 21 Zusammensetzung

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss setzt sich aus bis zu acht, jedoch mindestens fünf, Referaten zusammen. Die Referate umfassen den ersten Vorsitz, den stellvertretenden Vorsitz sowie ein Finanzreferat, welche von jeweils einer Person wahrgenommen werden, und bis zu fünf weitere Aufgabengebiete. Die genaue Anzahl wird in der konstituierenden Sitzung vor der Wahl der Referentinnen und Referenten für eine Amtsperiode festgelegt.
- (2) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses werden mit absoluter Stimmenmehrheit vom Studierendenparlament gewählt. Näheres hierzu regeln § 17 (1) und § 17 (2) dieser Satzung.
- (3) Aufgabengebiete von Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss mit Zustimmung des Studierendenparlaments festgelegt. Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sind jeweils entsprechend ihrer Aufgabenstellung Referentinnen oder Referenten des AStAs zuzuordnen. Der Allgemeine Studierendenausschuss beruft und entläßt die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter nach Zustimmung des Studierendenparlaments. Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des AStAs legen diesem am Ende des Haushaltsjahres einen Tätigkeitsbericht vor. Liegt bis Ende des Haushaltsjahres kein Tätigkeitsbericht vor, werden die Personalmittel bis auf Vorlage gesperrt. Die Beschäftigungsdauer der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter endet mit der Amtszeit des AStAs.

§ 22 Sitzungen

- (1) Zur Koordination seiner Tätigkeit finden Arbeitssitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses mindestens einmal im Semester mit allen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern statt.
- (2) Während der Veranstaltungszeit findet einmal wöchentlich eine öffentliche Sitzung statt, in der vorlesungsfreien Zeit mindestens einmal im Monat.
- (3) Der AStA ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist.

§ 23 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses beträgt in der Regel ein Jahr. Der Allgemeine Studierendenausschuss wird auf der konstituierenden Sitzung des

denparlaments gewählt. In diesem Fall beginnt seine Amtszeit am 1. März. Wird auf der konstituierenden Sitzung des Studentenparlaments kein neuer Allgemeiner Studentenausschuss gewählt, so tritt das Studentenparlament in den ersten vierzehn Tagen des folgenden Semesters zusammen. In diesem Fall beginnt die Amtszeit des AStA am folgenden Tag. Solange nicht wenigstens fünf Mitglieder des AStA gewählt sind (1. Vorsitz, 2. Vorsitz, Finanzreferentin oder -referent, zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer), bleibt der bisherige Allgemeine Studentenausschuss im Amt.

- (2) Bei außerordentlichen Wahlen zum Studentenparlament beginnt die Amtszeit des neu zu wählenden Allgemeinen Studentenausschusses am Tage nach seiner Wahl.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses endet vorzeitig
 1. durch Exmatrikulation von der Universität Kassel.
 2. durch Rücktritt, der dem Präsidium des Studentenparlaments schriftlich mitzuteilen ist.
 3. durch konstruktives Misstrauensvotum des Studentenparlaments, das ein neues Mitglied des AStA wählt.
 4. bei Beendigung der Amtszeit nach 21.3.1 und 21.3.2 hat umgehend eine Neuwahl zu erfolgen. Die zurückgetretenen Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses führen ihre Amtsgeschäfte weiter, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

IV. Der Ältestenrat

§ 22 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat wirkt darauf hin, dass die Studentenschaft ihre Aufgaben in Einklang mit den Gesetzen, den Satzungen und anderen Vorschriften erfüllt.
- (2) Der Ältestenrat entscheidet über die Zulässigkeit von Urabstimmungen, sowie deren Anfechtung und die Anfechtung von Wahlen zum Studentenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Anfechtung von Urabstimmungen und Wahlen zum Studentenparlament ist nur innerhalb von sieben Tagen nach der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses zulässig.
- (3) Innerhalb von sieben Tagen nach Beschlussfassung kann durch eine Studentin bzw. einen Studenten ein Antrag auf Überprüfung der Satzungsmäßigkeit der Beschlüsse des Studentenparlaments, des Allgemeinen Studentenausschusses, der Fachschaftenkonferenz und der Fachschaftsrate beim Ältestenrat gestellt werden. Dies gilt auch, soweit Beschlüsse bereits in Kraft getreten sind. Stellt der Ältestenrat die Rechtswidrigkeit eines Beschlusses fest, so hat er diesen aufzuheben.
- (4) Die / der Vorsitzende des Ältestenrates kann im Einvernehmen mit den anderen Mitgliedern den Vollzug von Beschlüssen nach 22.3 bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen.

§ 23 Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Der Ältestenrat setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, die keinem anderen Organ der Studentenschaft angehören dürfen.
- (2) Die Mitglieder werden für die Dauer von einem Jahr vom Studentenparlament nach den Grundsätzen der Ver-

Studierendenparlaments gewählt. In diesem Fall beginnt seine Amtszeit am 1. März. Wird auf der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments kein neuer Allgemeiner Studierendenausschuss gewählt, so tritt das Studierendenparlament in den ersten vierzehn Tagen des folgenden Semesters zusammen. In diesem Fall beginnt die Amtszeit des AStA am folgenden Tag. Solange nicht wenigstens fünf Mitglieder des AStAs gewählt sind (1. Vorsitz, stellvertretender Vorsitz, Finanzreferentin oder -referent, zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer), bleibt der bisherige Allgemeine Studierendenausschuss im Amt.

- (2) Bei außerordentlichen Wahlen zum Studierendenparlament beginnt die Amtszeit des neu zu wählenden Allgemeinen Studierendenausschusses am Tag nach seiner Wahl.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses endet vorzeitig
 1. durch Exmatrikulation von der Universität Kassel,
 2. durch Rücktritt, der dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
 3. durch konstruktives Misstrauensvotum des Studierendenparlaments, das ein neues Mitglied des AStAs wählt.
- (4) Bei Beendigung der Amtszeit nach § 23 (3) S. 1 und § 23 (3) S. 2 hat umgehend eine Neuwahl zu erfolgen. Die zurückgetretenen Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses führen die Amtsgeschäfte weiter, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

V. Der Ältestenrat

§ 24 Der Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat wirkt darauf hin, dass die Studierendenschaft ihre Aufgaben in Einklang mit den Gesetzen, den Satzungen und anderen Vorschriften erfüllt.
- (2) Der Ältestenrat entscheidet über die Zulässigkeit von Urabstimmungen, sowie deren Anfechtung und die Anfechtung von Wahlen zum Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Anfechtung von Urabstimmungen und Wahlen zum Studierendenparlament ist nur innerhalb von sieben Tagen nach der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses zulässig.
- (3) Innerhalb von sieben Tagen nach Beschlussfassung kann durch eine Studentin bzw. einen Studenten ein Antrag auf Überprüfung der Satzungsmäßigkeit der Beschlüsse des Studierendenparlaments, des Allgemeinen Studierendenausschusses, der Fachschaftenkonferenz und der Fachschaftsrate beim Ältestenrat gestellt werden. Dies gilt auch, soweit Beschlüsse bereits in Kraft getreten sind. Stellt der Ältestenrat die Rechtswidrigkeit eines Beschlusses fest, so hat er diesen aufzuheben.
- (4) Die/der Vorsitzende des Ältestenrates kann im Einvernehmen mit den anderen Mitgliedern den Vollzug von Beschlüssen nach § 24 (3) bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen.

§ 25 Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Der Ältestenrat setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, die keinem anderen Organ der Studierendenschaft angehören dürfen.
- (2) Die Mitglieder werden für die Dauer von einem Jahr vom Studierendenparlament nach den Grundsätzen der

hÄltniswahl gewÄhlt.

- (3) Die Amtszeit endet vorzeitig
 1. durch Exmatrikulation von der UniversitÄt Kassel.
 2. durch R¼cktritt, der dem ParlamentsprÄsidium schriftlich mitzuteilen ist.
- (4) Bei Ausscheiden eines Mitglieds hat unverz¼glich f¼r den Rest der Amtszeit eine Nachwahl zu erfolgen.
- (5) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl.

§ 24 Sitzung und Beschlussfassung

- (1) Der Ältestenrat wÄhlt aus seiner Mitte einen Vorsitz. Dieser leitet Sitzungen und lÄdt dazu ein. Die Sitzungen sind öffentlich.
- (2) Der Ältestenrat ist beschlussfÄhig, wenn mehr als die HÄlfte der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Ältestenrat entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) UnzulÄssige und verspÄtete AntrÄge k¼nnen durch den Vorsitz des Ältestenrates ohne m¼ndliche Verhandlungen abgelehnt werden.
- (5) Gegen Beschl¼sse des Ältestenrates ist Rechtsaufsichtsbeschwerde bei der Rechtsaufsichtsbeh¼rde zulÄssig.

V. Fachschaften

§ 25 Gliederung, Aufgaben und Wahlen in den Fachschaften

- (1) Die Studentenschaft gliedert sich in Fachschaften und die Kollegversammlung.
- (2) Die Studierenden eines Fachbereichs bilden eine Fachschaft. Die Studierenden des Studienkollegs bilden die Kollegversammlung.
- (3) Aus der Fachschaft wird im Rahmen der studentischen Wahlen ein Fachschaftsrat gewÄhlt. Die Zahl der Mitglieder darf zw¼lf nicht ¼berschreiten.
- (4) Die FachschaftsrÄte nehmen die Interessen der Studierenden in dem betreffenden Fachbereich wahr, insbesondere wirken sie bei der Studienberatung sowie bei der Erstellung der Studien- und Pr¼fungsordnungen mit; sie tragen zur F¼rderung aller Studienangelegenheiten bei.
- (5) F¼r die Wahl der FachschaftsrÄte gelten die Bestimmungen der Vorbereitung und Durchf¼hrung der Wahl sowie zur Feststellung des Wahlergebnisses von § 7. bis 10. dieser Satzung entsprechend. Die Fachschaftswahlen sind gleichzeitig mit den in § 7.2 aufgezÄhlten Wahlen durchzuf¼hren. Wird nur eine Liste eingereicht, findet Pers¼nlichkeitswahl statt, wobei jede WÄhlerin und jeder WÄhler so viele Stimmen hat, wie Mitglieder des Fachschaftsrats zu wÄhlen sind.
- (6) Alle Studierenden sind nur in einer Fachschaft wahlberechtigt.
- (7) Die Studierenden des Studienkollegs wÄhlen einen Sprecherrat. Die Wahlen werden mit den ¼brigen studentischen Wahlen und nach den Ma¼gaben dieser Satzung durchgef¼hrt.

§ 26 Fachschaftenkonferenz

- (1) Die Fachschaftenkonferenz (FSK) nimmt insbesondere zu fachbereichs¼bergreifenden Angelegenheiten des Stu-

VerhÄltniswahl gewÄhlt.

- (3) Die Amtszeit endet vorzeitig durch die in § 18 (1) S. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen.
- (4) Bei Ausscheiden eines Mitglieds hat unverz¼glich f¼r den Rest der Amtszeit eine Nachwahl zu erfolgen.
- (5) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl.

§ 26 Sitzung und Beschlussfassung

- (1) Der Ältestenrat wÄhlt aus seiner Mitte einen Vorsitz. Dieser leitet Sitzungen und lÄdt dazu ein. Die Sitzungen sind öffentlich.
- (2) Der Ältestenrat ist beschlussfÄhig, wenn mehr als die HÄlfte der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Ältestenrat entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) UnzulÄssige und verspÄtete AntrÄge k¼nnen durch den Vorsitz des Ältestenrates ohne m¼ndliche Verhandlungen abgelehnt werden.
- (5) Gegen Beschl¼sse des Ältestenrates ist Rechtsaufsichtsbeschwerde zulÄssig.

VI. Fachschaften

§ 27 Gliederung, Aufgaben und Wahlen in den Fachschaften

- (1) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften und die Kollegversammlung.
- (2) Die Studierenden eines Studienbereichs bilden eine Fachschaft. Die Studierenden eines Studienkollegs bilden die Kollegversammlung.
- (3) Aus der Fachschaft wird im Rahmen der studentischen Wahlen ein Fachschaftsrat gewÄhlt. Die Zahl der Mitglieder darf zw¼lf nicht ¼berschreiten.
- (4) Die FachschaftsrÄte nehmen die Interessen der Studierenden in dem betreffenden Studienbereich wahr, insbesondere wirken sie bei der Studien- und Pr¼fungsordnungen mit; sie tragen zur F¼rderung aller Studienangelegenheiten bei.
- (5) F¼r die Wahl der FachschaftsrÄte gelten die Bestimmungen der Vorbereitung und Durchf¼hrung der Wahl sowie zur Feststellung des Wahlergebnisses von § 7 bis 10 dieser Satzung entsprechend. Die Fachschaftswahlen sind gleichzeitig mit den in § 13 (2) aufgezÄhlten Wahlen durchzuf¼hren. Wird nur eine Liste eingereicht, findet Pers¼nlichkeitswahl statt, wobei jede WÄhlerin und jeder WÄhler so viele Stimmen hat, wie Mitglieder des Fachschaftsrats zu wÄhlen sind.
- (6) Alle Studierenden sind in nur einer Fachschaft wahlberechtigt.
- (7) Die Studierenden des Studienkollegs wÄhlen einen Sprecherrat. Die Wahlen werden mit den ¼brigen studentischen Wahlen und nach den Ma¼gaben dieser Satzung durchgef¼hrt.

§ 28 Die Fachschaftenkonferenz

- (1) Die Fachschaftenkonferenz (FSK) nimmt insbesondere zu fachbereichs¼bergreifenden Angelegenheiten des

diums Stellung und sorgt für eine Vernetzung zwischen den Fachschaftsräten der Fachbereiche. Sie legt vor den Hochschulwahlen die Stärke der einzelnen Fachschaftsräte fest.

- (2) Jeder Fachschaftsrat wählt aus seiner Fachschaft zwei stimmberechtigte Mitglieder der FSK. Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Sprecherinnenrats des Studienkollegs nimmt mit beratender Stimme teil. Die FSK wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der aus drei Mitgliedern besteht.
- (3) Der Vorstand beruft die FSK während der Vorlesungszeit einmal monatlich zu einer Sitzung ein. Weitere Sitzungen finden auf Beschluss des Vorstandes sowie auf schriftliches Verlangen von mindestens drei Fachschaftsräten statt. Dem Verlangen ist ein Tagesordnungsvorschlag beizufügen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

VI. Urabstimmung und studentische Versammlung

§ 27 Urabstimmung

- (1) Durch die Urabstimmung übt die Studentenschaft die oberste beschließende Funktion aus.
- (2) Gegenstand der Urabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die zu den Aufgaben der Studentenschaft gehört, sofern dafür nicht Organe der Studentenschaft ausschließlich zuständig sind oder eine gesetzliche Regelung besteht. Die Satzung, Satzungsänderungen sowie Entscheidungen des Ältestenrates, Haushaltspläne, Beiträge und Wahlen von Amtsträgern der Studentenschaft können daher nicht Gegenstand einer Urabstimmung sein.
- (3) Eine Urabstimmung findet statt auf Antrag - eines Zehntels der wahlberechtigten Studierenden oder - des Studentenparlaments oder - auf Beschluss der studentischen Vollversammlung gemäß § 28.7. dieser Satzung.
- (4) Über die Zulässigkeit einer Urabstimmung entscheidet der Ältestenrat spätestens sieben Tage nach Eingang des Antrags.
- (5) Die Urabstimmung muss vom Allgemeinen Studentenausschuss spätestens zwei Wochen nach Feststellung der Zulässigkeit des Antrages durchgeführt werden.
- (6) Eine Urabstimmung ist erfolgreich, wenn mehr als 10% der Wahlberechtigten an ihr teilgenommen haben und sich mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen für den Antrag ausgesprochen haben.

§ 28 Studentische Versammlung

- (1) In der studentischen Versammlung sind alle immatrikulierten Studierenden der Universität Kassel stimmberechtigt.
- (2) Die studentische Versammlung hat das Recht, mit einfacher Mehrheit dem Studentenparlament Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen. Diese Anträge müssen auf der nächsten Sitzung des Studentenparlaments Gegenstand der Debatte sein.
- (3) Die studentische Versammlung wird durch das Präsidium des Studentenparlaments einberufen.
- (4) Sie findet statt auf schriftlichen Antrag von mindestens

Studiums Stellung und sorgt für eine Vernetzung zwischen den Fachschaftsräten der Fachbereiche. Sie darf vor den Hochschulwahlen Abweichungen bei der Stärke der einzelnen Fachschaftsräte beschließen.

- (2) Jeder Fachschaftsrat entsendet aus seiner Fachschaft zwei stimmberechtigte Mitglieder der FSK. Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Sprecherrats des Studienkollegs nimmt mit beratender Stimme teil. Die FSK wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der aus bis zu drei Mitgliedern besteht.
- (3) Der Vorstand beruft die FSK während der Vorlesungszeit einmal monatlich zu einer Sitzung ein. Weitere Sitzungen finden auf Beschluss des Vorstandes sowie auf schriftliches Verlangen von mindestens drei Fachschaftsräten statt. Dem Verlangen ist ein Tagesordnungsvorschlag beizufügen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

VII. Urabstimmung und studentische Vollversammlung

§ 29 Urabstimmung

- (1) Durch die Urabstimmung übt die Studierendenschaft die oberste beschließende Funktion aus.
- (2) Gegenstand der Urabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die zu den Aufgaben der Studierendenschaft gehört, sofern dafür nicht Organe der Studierendenschaft ausschließlich zuständig sind oder eine gesetzliche Regelung besteht. Die Satzung, Satzungsänderungen sowie Entscheidungen des Ältestenrates, Haushaltspläne, Beiträge und Wahlen von Amtsträgern der Studierendenschaft können daher nicht Gegenstand einer Urabstimmung sein.
- (3) Eine Urabstimmung findet statt auf Antrag:
 - von 5 % der wahlberechtigten Studierenden,
 - des Studierendenparlaments,
 - auf Beschluss der studentischen Vollversammlung gemäß § 30 (7) dieser Satzung.
- (4) Über die Zulässigkeit einer Urabstimmung entscheidet der Ältestenrat spätestens sieben Tage nach Eingang des Antrags.
- (5) Die Urabstimmung muss vom Allgemeinen Studierendenausschuss spätestens zwei Wochen nach Feststellung der Zulässigkeit des Antrages durchgeführt werden.
- (6) Eine Urabstimmung ist erfolgreich, wenn mehr als 10% der Wahlberechtigten an ihr teilgenommen haben und sich mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen für den Antrag ausgesprochen haben.

§ 30 Studentische Vollversammlung

- (1) In der studentischen Vollversammlung sind alle immatrikulierten Studierenden der Universität Kassel stimmberechtigt.
- (2) Die studentische Vollversammlung hat das Recht, mit einfacher Mehrheit dem Studierendenparlament Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen. Diese Anträge müssen auf der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments Gegenstand der Debatte sein.
- (3) Die studentische Vollversammlung wird durch das Präsidium des Studierendenparlaments einberufen.
- (4) Sie findet statt auf schriftlichen Antrag

100 Studierenden oder des Allgemeinen Studentenausschusses, sowie auf Beschluss des Studentenparlaments. Das Einberufungsverlangen muss die Beratungsgegenstände enthalten.

- (5) Die studentische Versammlung ist unverzüglich durch das Präsidium des Studierendenparlaments bei der Hochschulleitung anzumelden. Die Einberufung der studentischen Versammlung wird durch den AStA und das Präsidium des Studentenparlaments durch Aushänge an mehreren der Studentenschaft frei zugänglichen Stellen bekannt gegeben. Der Aushang muss einen Tagesordnungsvorschlag enthalten und mindestens vier Werktage vor Beginn der studentischen Versammlung erfolgen.
- (6) Die studentische Versammlung wird von einem der Mitglieder des Präsidiums des Studentenparlaments geleitet.
- (7) Bei Anwesenheit von mindestens 10% der Studierenden kann die studentische Versammlung eine Urabstimmung beantragen.

VII. Finanzen

§ 29 Finanzen

Das Studentenparlament setzt die Höhe der Beiträge für die Studentenschaft fest. Die Beiträge sind so zu bemessen, daß die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studentenschaft unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit gewährleistet ist und die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen berücksichtigt werden. Die Beitragsfestsetzung bedarf der Genehmigung der Präsidentin / des Präsidenten der Universität.

§ 30 Haushaltsplan

- (1) Die im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben der Studentenschaft werden durch Beiträge der Studierenden gedeckt, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.
- (2) Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Der Allgemeine Studentenausschuss legt dem Studentenparlament bis zum 30. November eines jeden Jahres den Entwurf eines Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr vor, der vom Studentenparlament zu beschließen ist und der Zustimmung der Präsidentin / des Präsidenten der Universität Kassel bedarf. Er muss alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthalten und ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Bis zu einem Drittel der Einnahmen können im Haushaltsplan Rücklagen vorgesehen werden. Diese müssen mindestens ein Zwölftel der jährlichen Ausgaben für Sach- und Personalmittel betragen. Nach Ablauf des Geschäftsjahres berichtet der Allgemeine Studentenausschuss dem Studentenparlament über die Durchführung des Haushaltsplanes und legt unverzüglich das Rechnungsergebnis vor.
- (3) Ist bis zum Schluss eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr nicht genehmigt, sind bis zu einer Genehmigung die Organe der Studen-

- von mindestens hundert Studierenden,
- des Allgemeinen Studentenausschusses,
- auf Beschluss des Studierendenparlaments.
Das Einberufungsverlangen muss die Beratungsgegenstände enthalten.

- (5) Die studentische Vollversammlung ist unverzüglich durch das Präsidium des Studierendenparlaments bei der Hochschulleitung anzumelden. Die Einberufung der studentischen Vollversammlung wird durch den AStA und das Präsidium des Studierendenparlaments durch Aushänge an mehreren der Studentenschaft frei zugänglichen Stellen bekannt gegeben. Der Aushang muss einen Tagesordnungsvorschlag enthalten und mindestens vier Werktage vor Beginn der studentischen Vollversammlung erfolgen.
- (6) Die studentische Vollversammlung wird von einem der Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments geleitet.
- (7) Bei Anwesenheit von mindestens 5 % der Studierenden kann die studentische Vollversammlung eine Urabstimmung beantragen.

VIII. Finanzen

§ 31 Finanzen

- (1) Das Studierendenparlament setzt die Höhe der Beiträge für die Studentenschaft fest. Die Beiträge sind so zu bemessen, dass die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studentenschaft unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit gewährleistet ist und die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen berücksichtigt werden.
- (2) Die Beitragsfestsetzung bedarf der Genehmigung der Präsidentin/des Präsidenten der Universität.
- (3) Die Studentenschaft verwaltet die Beiträge des Semestertickets.

§ 32 Haushaltsplan

- (1) Die im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben der Studentenschaft werden durch Beiträge der Studierenden gedeckt, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.
- (2) Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Der Allgemeine Studentenausschuss legt dem Studierendenparlament bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres den Entwurf eines Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr vor, der vom Studierendenparlament zu beschließen ist und der Zustimmung der Präsidentin/des Präsidenten der Universität Kassel bedarf. Er muss alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthalten und ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Bis zu einem Drittel der Einnahmen können im Haushaltsplan als Rücklagen vorgesehen werden. Diese müssen mindestens ein Zwölftel der jährlichen Ausgaben für Sach- und Personalmittel betragen. Nach Ablauf des Geschäftsjahres berichtet der Allgemeine Studentenausschuss dem Studierendenparlament über die Durchführung des Haushaltsplanes und legt unverzüglich das Rechnungsergebnis vor.
- (3) Ist bis zum Schluss eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr nicht genehmigt, sind bis zu einer Genehmigung die Organe der Studie-

tenschaft ermächtigt, die Ausgaben zu leisten, die benötigt werden, um die Arbeit der Organe der Studentenschaft zu gewährleisten oder die auf Grund rechtlicher Verpflichtungen gewährleistet werden müssen. Dafür können die einzelnen Konten monatlich bis zu einem Zwölftel, insgesamt jedoch höchstens bis zur Hälfte des Betrages des vorangegangenen Haushaltsjahres belastet werden.

- (4) Der Allgemeine Studentenausschuss ist für die Kassenführung und Vermögensverwaltung der Studentenschaft verantwortlich.
- (5) Alles Nähere regelt die Finanzordnung der Studentenschaft.

§ 31 Überwachung der Wirtschaftsführung

- (1) Die Rechnung der Studentenschaft ist vor der Beschlussfassung des Studentenparlaments über die Entlastung des Allgemeinen Studentenausschusses von einem Rechnungsprüfungsausschuss, der vom Studentenparlament nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird, zu prüfen.
- (2) Das Studentenparlament entscheidet über die Entlastung des Allgemeinen Studentenausschusses. Die Entlastung des Allgemeinen Studentenausschusses bedarf der Zustimmung der Hochschulleitung.

§ 32 Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses haben in Ausübung ihres Amtes nach Maßgabe der Finanzordnung und des Haushaltsplanes Ansprüche auf Ersatz ihrer Aufwendungen.
- (2) Die Studierenden, die vom Allgemeinen Studentenausschuss oder vom Studentenparlament mit besonderen Aufgaben betraut sind, haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

VIII. Übergangsbestimmung, Schlussvorschrift

§ 33 Übergangsbestimmungen

- (1) Die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung amtierenden Mitglieder der Organe der Studentenschaft bleiben bis zur Neuwahl nach dieser Satzung im Amt.
- (2) Beschlüsse eines Organs der Studentenschaft, die vor Inkrafttreten dieser Satzung gefasst worden sind und dieser Satzung widersprechen, sind mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben, oder sind entsprechend zu ändern. Das Nähere regelt das Studentenparlament mit einem Beschluss.

§ 34 Aufhebung bisherigen Rechts

- (1) Die mit Erlass des Hessischen Kultusministers vom 19. April 1993 (Staatsanzeiger Nr. 16, S. 951ff.) genehmigte Satzung der Studentenschaft der Gesamthochschule Kassel wird aufgehoben.

§ 35 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Präsidenten der Universität mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

rendenschaft ermächtigt, die Ausgaben zu leisten, die benötigt werden, um die Arbeit der Organe der Studierendenschaft zu gewährleisten oder die auf Grund rechtlicher Verpflichtungen gewährleistet werden müssen. Dafür können die einzelnen Konten monatlich bis zu einem Zwölftel, insgesamt jedoch höchstens bis zur Hälfte des Betrages des vorangegangenen Haushaltsjahres belastet werden.

- (4) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist für die Kassenführung und Vermögensverwaltung der Studierendenschaft verantwortlich.
- (5) Alles Nähere regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft.

§ 33 Überwachung der Wirtschaftsführung

- (1) Die Wirtschaftsführung der Studierendenschaft ist vor der Beschlussfassung des Studierendensparlaments über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses von einem Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.
- (2) Das Studierendensparlament entscheidet über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses. Die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses bedarf der Zustimmung der Hochschulleitung.

§ 34 Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses haben in Ausübung ihres Amtes nach Maßgabe der Finanzordnung und des Haushaltsplanes Ansprüche auf Ersatz ihrer Aufwendungen.
- (2) Die Studierenden, die vom Allgemeinen Studierendenausschuss oder vom Studierendensparlament mit besonderen Aufgaben betraut sind, können eine Aufwandsentschädigung erhalten.

IX. Übergangsbestimmung, Schlussvorschrift

§ 35 Übergangsbestimmungen

- (1) Die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung amtierenden Mitglieder der Organe der Studierendenschaft bleiben bis zur Neuwahl nach dieser Satzung im Amt.
- (2) Beschlüsse eines Organs der Studierendenschaft, die vor Inkrafttreten dieser Satzung gefasst worden sind und dieser Satzung widersprechen, sind mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben, oder sind entsprechend zu ändern. Das Nähere regelt das Studierendensparlament mit einem Beschluss.

§ 36 Aufhebung bisherigen Rechts

- (1) Die vom Präsidenten der UniKasselVersität am 5. März 2003 genehmigte Satzung der Studierendenschaft wird aufgehoben.

§ 37 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Präsidenten der Universität mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen oder, nach Beschluss des Präsidiums, in der Hochschulzeitung in Kraft.